

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 68/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsverfahren

Tosia G [REDACTED],
C [REDACTED], B- [REDACTED] A [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde
in D [REDACTED], T [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 12. Juli 1990
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 8. März 1990
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtli-
chen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu tragen.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin begehrte
Witwenrente (§ 41 BEG) abgelehnt, weil es sich - sachver-
ständig beraten - nicht davon überzeugen konnte, daß ein ur-
sächlicher Zusammenhang zwischen der früheren Verfolgung ih-
res Ehemannes und dessen Tod infolge eines Herzinfarkts be-
steht. Diese Entscheidung liegt im Verantwortungsbereich des
Tatrichters. Sie wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen
auf. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs (BGH RzW 1968, 174; 1958, 105 Nr. 22) ist nicht
erkennbar.

Die gegen das Verfahren und die Beweiswürdigung des
Tatrichters erhobenen Rügen rechtfertigen eine Zulassung der
Revision nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. auch
BGHZ 81, 53).

Merz

Schmitz